**Allgemeinverfügung zur Isolation von Kontaktpersonen** (ab 03.12.20 bis 28.2.21)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Anwendungsbereich: Allgemeinverfügung gilt für | | | | |
| Kontaktperson der Kategorie I (1.1)   * Gesundheitsamt (GA) teilt dem Betroffenen mit, ob die Voraussetzungen (enger Kontakt zu einem bestätigten Fall) vorliegen. | | Verdachtsperson (1.2)   * Zeigt Erkrankungszeichen, die auf eine Infektion hindeuten und * GA hat eine PCR-Testung angeordnet oder * Betroffener hat sich nach ärztlicher Beratung einer PCR-Testung unterzogen. | Positiv getestete Person (1.3)   * Positiv getestete Person (PCR- oder Antigentest), * die weder Kontakt- noch Verdachtsperson (also insb. symptomlos) ist. | kohortenisolierte Schüler (1.4)   * Klasse durch Quarantäne vorläufig isoliert, da positiv getesteter Mitschüler * und Mitteilung durch GA * und weder Kontakt-, Verdachts- oder positiv getestete Person. |
| Folge der Zugehörigkeit zu einer der Gruppen: Betroffener muss sich in **Quarantäne/Isolation** begeben | | | | |
| * Unverzüglich nach der Mitteilung des GA. * GA nimmt Kontaktdaten auf. * GA belehrt über die einzuhaltenden Maßnahmen (2.1.1). * GA kann Ausnahmen zur Aufrechterhaltung eines Geschäftsbetriebs oder für Unternehmen der kritischen Infrastruktur zulassen (4.4). | | * Unverzüglich nach der Anordnung der PCR-Testung durch das GA oder nach Vornahme der Testung. * Ein negativer Antigentest verhindert die Quarantänepflicht nicht. * GA oder der Arzt der die Testung vornimmt, informieren über die Quarantänepflicht. * Testet der Arzt im Rahmen eines Hausbesuches oder in der Praxis, muss er dabei über die Quarantänepflicht durch Übermittlung des Tenors der Allgemeinverfügung und anderer Materialien schriftlich oder elektronisch informieren (2.1.2). * Betroffener ist dem GA zu melden (§ 6 IfSG)[[1]](#footnote-1). | * Unverzüglich nach Kenntnis vom Testergebnis. * Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei der Bekanntgabe schriftlich oder elektronisch über die Isolationspflicht. * Betroffene muss sich beim GA melden. * Zudem Meldepflichten aus §§ 6, 7 IfSG. | * Unverzüglich nach Mitteilung des GA. * GA nimmt mit Hilfe der Schule die Kontaktdaten auf und belehrt die Schüler (2.1.4). |
| Durchführung der Quarantäne/Isolation: | | | | |
| * In einer Wohnung/abgrenzbaren Gebäudeteil (2.2). * Wohnung darf ohne Zustimmung des GA nicht verlassen werden; Ausnahmen: für Testungen (2.3). * Räumliche bzw. zeitliche Trennung von Mitbewohnern (2.4). * Besuchsverbot (2.5). * Beachtung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen des GA (3.2). | | | | |
| * Unverzügliche Info an das GA bei Krankheitszeichen (5.1). | * Unverzügliche Info an das GA bei Verschlechterung   (5.1). | |  | * Unverzügliche Info an das GA bei Krankheitszeichen (5.1). |
| * Laufende Kontaktpflege mit dem GA (4.1). * Führung eines Tagebuches (u.a. zweimaliges Messen der Körpertemperatur; 4.2). * Duldung von Untersuchungen (4.3). | |  |  |  |
| Ende der Quarantäne/Isolation | | | | |
| * Kontakt zu einem bestätigten Infektionsfall liegt mind. 14 Tage zurück und Ausbleiben typischer Krankheitszeichen (6.1) oder * Vorlage eines negativen Testergebnisses. Test wurde frühestens am 10 Tag nach dem letzten Kontakt durchgeführt (6.1). * Hausstandsmitglieder, die nicht erkranken oder Symptome aufweisen, aber einen negativen PCR-Test erhalten, werden für 14 ab Symptombeginn des Primärfalls in Quarantäne gehalten (6.1). | | * Negatives PCR-Testergebnis, spätestens aber fünf Tage nach Testung. * Bei positivem Testergebnis bleibt die Isolation bestehen (6.2). | * Wenn nach dem positiven Antigentest ein PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit der Vorlage des Testergebnisses (6.3). | * Vorlage eines negativen Testergebnisses. Test wurde frühestens am fünften Tag nach Vorlage des positiven Testergebnisses des Mitschülers durchgeführt. * Bei positivem Testergebnis gelten die Vorgaben für positiv getestete Personen (6.4). |
| Ende der Quarantäne/Isolation bei einem positiven Testergebnis (6.) | | | | |
| * Bei asymptomatischen Verlauf frühestens 10 Tage nach Erstnachweis. * Bei leicht symptomatischen Verlauf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und mind. 48 h Symptomfreiheit[[2]](#footnote-2). * Erfordert eine Entscheidung des GA. | | | | |
| Verstöße sind ordnungswidrig (7.). | | | | |

1. Meldepflicht gilt **auch dann**, wenn der Betroffene nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen! [↑](#footnote-ref-1)
2. Definition: Nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß **ärztlicher** Beurteilung. [↑](#footnote-ref-2)